

Satzung des Vereins

„WIR FÜR UNS in Oberveischede“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „WIR FÜR UNS in Oberveischede“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist 57462 Olpe - Oberveischede. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
3. Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist es, Hilfe suchende Menschen durch Beratungen und Angebote in gemeinsamer Selbsthilfe zu unterstützen, um ihre Selbständigkeit in vertrauter Umgebung zu fördern und möglichst lange zu erhalten sowie die Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Bildung ihrer Kinder.
6. Die von Vereinsmitgliedern an Vereinsmitgliedern erbrachten Hilfen sollen den individuellen Anforderungen des Lebensalltags und des Wohnumfeldes der Menschen gerecht werden.
7. Die aktiven Mitglieder erbringen Ihre Dienstleistungen als Hilfspersonen des Vereins. (§57 Abs.1 Satz 2 AO)

§ 3 Hilfeleistungen

Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern Punktgutschriften. Die Punkte dürfen ausschließlich für die in der Satzung § 2 Abs. 1 -3 angebenen Zwecke eingelöst werden. Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Hilfen werden vom Verein sowie von den Mitgliedern freiwillig erbracht. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfeleistungen besteht nicht, auch dann nicht, wenn das Mitglied über einen positiven Punktestand verfügt.

§ 4 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied nach seiner Anhörung von der einfachen Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von 1 Monat Widerspruch eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder unterliegen bei den Hilfeleistungen den Weisungen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

Das aktive und passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Hilfstätigkeit unterliegt der Schweigepflicht durch die Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt und ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. In der Folge wird die Fälligkeit auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres festgelegt.

Der erweiterte Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a Änderungen der Satzung des Vereins
 - b Geschäftsordnung beschließen und ändern
 - c Beschlüsse über Anträge der Mitglieder
 - d Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - f Die Erweiterung des Vorstands um Beisitzer
 - g Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - h Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - i Entscheidung über Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der

einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch eine Anzeige im „Sauerland Kurier“ einzuladen. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes wohnen, erhalten eine Einladung per Brief oder E-Mail.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Anträge zur Tagesordnung können bis 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Über die ggf. notwendige Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Über jede MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/in und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen ist

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden der/dem Geschäftsführer/in und der/dem Kassierer/in (geschäftsführender Vorstand).
2. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Solange kein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt ist, bleibt das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a dem Vorstand gemäß § 10
 - b beliebige Anzahl von Beisitzer/innen

Ob und wie viele Beisitzer/innen dem erweiterten Vorstand angehören, wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beisitzer/innen erhalten gleichberechtigtes Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, nicht besetzte Vorstandsposten durch Beschluss zu besetzen. Der Beschluss ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und Kassen des Vereins ist von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen einmal pro Geschäftsjahr durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl soll gewährleisten, dass nicht dieselben Personen gemeinsam mehrfach hintereinander die Kassenprüfung vornehmen.

§ 13 Geschäftsordnung

Die organisatorische Umsetzung des Vereinszwecks und das wesentliche Handeln des Vereins wird zusätzlich in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der erweiterte Vorstand kann die Geschäftsordnung mit einem Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ändern und ergänzen. Der Beschluss ist in der nächsten Mitglieder-/Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

Der Vorstand und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereins- und Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde Oberveischede, welche es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen nicht.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wirksam.

§ 17 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Rahmen der Gründungsversammlung am **27. Juli 2012** mit **30** Ja-Stimmen bei **0** Neinstimmen und **0** Enthaltungen beschlossen.